

**Verordnung
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung -HV)
vom 04.08.2009**

Der Markt Obergünzburg erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421), folgende Verordnung:

**§ 1
Pflichten der Hundehalter**

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage des Marktes Obergünzburg sowie der Ortsteile Ebersbach und Willofs stets an einer reißfesten Leine von höchstens 2,00 m Länge zu führen. Die Person, die einen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Von Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Kindergärten, Freibädern und Sportanlagen sowie deren näherem Umgriff sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Wege.

(2) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich im Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Vorschrift sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit dies der Einsatz erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage des Marktes Obergünzburg sowie der Ortsteile Ebersbach und Willofs umherlaufen lässt, ohne ihn an der erforderlichen Leine zu halten bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz, Schulhof, Kindergarten, Freibad, Sportanlage oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Obergünzburg, 17.08.2009


Lars Leveringhaus
1. Bürgermeister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Marktes Obergünzburg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

Vom 03. November 2009

Der Markt Obergünzburg erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde vom 04.08.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Von Kinderspielplätzen, Schulhöfen und Kindergärten sowie deren näherem Umgriff sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.“

2. In § 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Auf Sportanlagen sowie im näheren Umgriff sind Hunde anzuleinen.“

3. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz, Schulhof oder Kindergarten oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.“

4. In § 4 wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„entgegen § 1 Abs. 4 einen Hund auf einem Sportplatz oder in dessen näherem Umgriff frei umherlaufen lässt, ohne ihn an einer Leine zu führen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obergünzburg, den 03. November 2009



Markt Obergünzburg
1. Bürgermeister